

STATUTEN

der

Flurgenossenschaft Schachen – Berg

in der

Gemeinde Stein

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Finanzielles	4
IV.	Benützung der Strasse	4
V.	Organisation	5
VI.	Schlussbestimmungen	7

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Flurgenossenschaft Schachen-Berg besteht eine Flurgenossenschaft im Sinne von Art. 703 ZGB und Art. 167 ff EG zum ZGB, mit Sitz in Stein AR.

Art. 2

Zweck der Flurgenossenschaft ist der Unterhalt des sog. Bergsträsschens, das seit dem 31. Juli 1914 durch die Strassenkorporation Schachen-Berg unterhalten wurde. Diese privatrechtliche Körperschaft wird hiermit durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ersetzt.

Art. 3

Das Bergsträsschen zweigt im Schachen von der Landstrasse ab und führt durch die Liegenschaften Nr. 322, 323, 330 und 326 bis zur Liegenschaft Nr. 357 und zwar bis zur Wegspinne ungefähr 60 Meter südlich Polygonpunkt Nr. 1662.

Art. 4

Die Strasse bleibt den bisherigen Liegenschaften zugemarkt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder der Flurgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke. Diese haben den Unterhalt der Strasse und allfällige spätere Verbesserungen nach Massgabe des Kostenverteilers zu tragen.

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft zu dieser Flurgenossenschaft ist untrennbar mit dem Eigentumsrecht an den angeschlossenen Liegenschaften verbunden, und es kann nicht darauf verzichtet werden.

² Wechselt eine Liegenschaft den Besitzer, so geht sie zwangsläufig an den Rechtsnachfolger über.

Art. 7

Wird von einer einbezogenen Liegenschaft eine Parzelle abgetrennt, so wird der Eigentümer des Teilgrundstücks ohne weiteres Mitglied der Flurgenossenschaft, sofern die Zufahrt zur abgetrennten Parzelle über die Flurstrasse Schachen-Berg führt.

Art. 8

¹ Die Pflichtteile neuer Parzellen werden von der Hauptversammlung festgelegt.

² Die Pflichtteile der bestehenden Liegenschaften können von der Hauptversammlung geändert werden, wenn die Grösse einer Liegenschaft oder die Art der Bewirtschaftung sich ändert.

³ Eigentümer von Grundstücken ausserhalb der Flurgenossenschaft, welche aus der Strasse offensichtlich Nutzen ziehen, können vom Vorstand zu einer angemessenen Beitragsleistung verpflichtet werden.

Art. 9

In den nach Art. 5 und 8 festgelegten Pflichtteilen ist eine aussergewöhnliche Beanspruchung der Strasse, z.B. bei Neu- oder Umbauten etc. nicht inbegriffen. Tritt eine solche ein, dann hat das betreffende Mitglied die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu übernehmen.

III. Finanzielles

Art. 10

¹ Die Unterhaltskosten werden bestritten:

- a) aus Beiträgen der öffentlichen Hand
- b) aus den Kostenbeiträgen der Mitglieder, aus Einkaufstaxen und allfälligen andern Einnahmen der Flurgenossenschaft

² Grundlage für die Berechnung der Pflichtteile bilden:

- a) Grundstücksfläche je ha (z.B. Wiese/Weide) 1.0 Punkte
- b) Erste Wohnung / erstes Haus 5.0 Punkte
- c) Kleingewerbe 10.0 Punkte

³ Die Punkte gemäss Abs. 2 werden mit der Strecke in Metern multipliziert, an der das Mitglied ein Interesse hat.

⁴ Für weitere Betriebe oder Tätigkeiten, welche zu einer vermehrten Nutzung der Strasse führen, legt die Versammlung die Punktzahl fest.

⁵ Ein allfälliges Vermögen darf nur für Strassenzwecke verwendet werden.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Für die Kostenbeiträge der Mitglieder ist der Flurgenossenschaft gegenüber zahlungspflichtig, wer bei Eintritt der Fälligkeit als Eigentümer der einbezogenen Grundstücke im Grundbuch eingetragen ist.

Art 13

¹ Die jährlichen Unterhaltsbeiträge werden mit der Hauptversammlung für das folgende Jahr fällig.

² Beschliesst die Hauptversammlung die Renovation eines Strassenstücks, dann sind die ausserordentlichen Beiträge, die zur Deckung der Kosten notwendig werden, mit der Bauabrechnung fällig.

IV. Benützung der Strasse

Art. 14

¹ Sämtlichen Mitgliedern der Flurgenossenschaft steht hinsichtlich ihrer Liegenschaft ein unbeschränktes Fahrrecht auf dieser Flurstrasse zu.

² Für den Fussgängerverkehr wird sie als öffentlich anerkannt.

³ Die (Flurgenossenschafts-)Strasse ist eine öffentliche Strasse im Sinne des Strassengesetzes und gilt mit der Genehmigung der Statuten dem Gemeingebrauch gewidmet. ¹⁾

¹⁾ Art. 2 Abs. 3 StrG

Art. 15

¹ Die Strasse ist möglichst schonend zu befahren.

² Für Schäden, welche durch aussergewöhnlich starke oder unsachgemässe Benützung oder sonstwie an der Strasse entstehen, ist das betreffende Mitglied haftbar. Die Höhe des Schadens bestimmt der Vorstand, evtl. unter Bezug von Fachleuten.

V. Organisation**Art. 16**

Die Organe der Flurgenossenschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus Präsident, Kassier und Aktuar
- c) der Strassenmeister
- d) zwei Rechnungsrevisoren

Art. 17

¹ Die Hauptversammlung findet jedes Jahr ordentlicherweise im Monat November statt und erledigt folgende Geschäfte:

- 1. Appell
- 2. Abnahme des Protokolls
- 3. Abnahme der Jahresrechnung
- 4. Wahl des Vorstands und des Strassenmeisters
- 5. Wahl der beiden Revisoren
- 6. Statutenrevision, vorbehältlich der regierungsrätlichen Genehmigung
- 7. Festsetzung der Höhe der Pflichtteile
- 8. Festsetzung des Stundenlohnes des Strassenmeisters
- 9. Umfrage

² Ausserordentliche Versammlungen finden statt durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 18

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 19

¹ Der Besuch der Versammlung ist für die Mitglieder obligatorisch.

² Mitglieder können sich im Verhinderungsfall mit Vollmacht durch ein erwachsenes Familienmitglied, den Pächter oder einen Miteigentümer vertreten lassen.

Art. 20

Die Busse für unentschuldigtes Fernbleiben von einer Versammlung beträgt. CHF 5.-. Als Entschuldigungsgründe gelten: Eigene Krankheit, Militärdienst, Amtsgeschäfte und mehrtägige Abwesenheit. In Ausnahmefällen entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 21

¹ Jede ordnungsgemässe einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

² Für Beschlüsse über Statutenrevisionen, allfällige Erweiterungen des Unternehmens und die Auflösung der Flurgenossenschaft ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich.

Art. 22

¹ Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Auflösung).

² Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Im Falle von Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Zur Auflösung der Flurgenossenschaft ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Mitglieder notwendig.

Art. 23

¹ Jedes Mitglied der Genossenschaft oder dessen gesetzlicher Vertreter hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme.

² Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen, der eine Stimme hat. Dieser kann sich gemäss Art. 19 vertreten lassen.

Art. 24

¹ Die Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt die Flurgenossenschaft nach aussen.
- b) Der Kassier amtiert als Vizepräsident und führt die Buchhaltung. Er ist berechtigt, durch Einzelunterschrift für die Genossenschaft zu quittieren.
- c) Der Aktuar amtiert als Protokollführer und besorgt allfällige Korrespondenzen.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 25

Der Gesamtvorstand besorgt alle Geschäfte, welche ihm laut Statuten obliegen oder von der Flurgenossenschaft übertragen werden. Er ist befugt, über ausserordentliche Ausgaben bis zur Höhe von 30 Pflichtteilen von sich aus zu entscheiden.

Art. 26

¹ Der Strassenmeister sorgt für den normalen Strassenunterhalt.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen der Genossenschaft. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher und in die Protokolle nehmen. Sie haben der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 27

Jedes in Stein wohnende Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren anzunehmen. Nach 8 Jahren Unterbruch ist jedes Mitglied verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

Art. 28

Für grössere dringende Arbeiten können die Mitglieder zur Mitarbeit aufgeboten werden. Diese werden dafür gleich entschädigt wie der Strassenmeister.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29

Das Rechnungsjahr dauert von 1. Oktober - 30. September.

Art. 30

Für die Rechtsverhältnisse gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 167 ff des EG zum ZGB.

Art. 31

¹ Die Auflösung der Genossenschaft darf nur erfolgen, wenn das Fahrrecht der Mitglieder gewährleistet und der Unterhalt der Strasse sichergestellt sind.

² Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde zu, welche das Geld zweckentsprechend zu verwenden hat.

Art. 32

Die Mitgliedschaft zur Flurgenossenschaft ist unter Hinweis auf diese Statuten im Grundbuch Stein anzumerken. Der Präsident und der Aktuar sind nach der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat von App. A.Rh. ermächtigt, die Anmerkung der Mitgliedschaft zur Flurgenossenschaft in den betreffenden Grundstücken anzumelden, ebenso die Löschung der diesen Statuten zuwiderlaufenden Einträge zu verlangen.

Art. 33

Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Versammlung vom 23. Juli 1977 genehmigt und am 18.09.2019 angepasst. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat von App. A.Rh. in Rechtskraft.

Stein den 27. November 2025

Der Präsident



Walter Schmid

Der Aktuar



Ralf Müller

Genehmigt vom Regierungsrat von App. A.Rh.:

Herisau,

Der Ratsschreiber

.....